

Zürich, den 8. Januar 1952.

Sr/IH.

Generaldirektion des
Schweizerischen Bankvereins,

B a s e l .

Betr. 4% Anleihe der Südafrikanischen Union
in der Schweiz von SFr. 60 000 000.--.

Sehr geehrte Herren,

Anlässlich der Besprechungen, die gestern im Bundeshaus in Anwesenheit des südafrikanischen Finanzministers, Mr. Havenga, stattgefunden haben, hat sich ergeben, dass die südafrikanische Regierung beabsichtigt, in der Schweiz demnächst eine Anleihe zur öffentlichen Zeichnung aufzulegen. Diese Anleihenstransaktion tritt anstelle des Anleiheprojektes der Industrial Development Corporation of South Africa, Ltd., Johannesburg, über welches wir mit Ihnen schon im Frühjahr 1951 im Korrespondenzwechsel standen, das aber in der Folge nicht perfekt geworden ist.

Die Modalitäten der neuen Anleihe sind nach den uns zur Kenntnis gelangten Angaben die folgenden:

1. Anleihenschuldnerin: Südafrikanische Union.
2. Anleihensbetrag: SFr. 60 000 000.--.
3. Zinsfuss: 4% netto.

Der eidg. Titelstempel und die Couponpauschale werden von der Anleihenehmerin bezahlt.

4. Emissionspreis: pari.
5. Laufzeit der Anleihe: 18 Jahre, mit Kündbarkeit nach Ablauf von 12 Jahren.
6. Anleihendienst: Zinsen und Kapital sind zahlbar in Schweizerfranken oder, nach Wahl der Obligationeninhaber, in südafrikanischen Pfunden durch Gutschrift auf Konto bei der South African Reserve Bank, Pretoria, jederzeit frei konvertierbar in U.S.A.-Dollars oder, sofern die südafrikanische Notenbank zustimmt, in jeder anderen Währung.



Im Anschluss an die gestrige telephonische Mitteilung des Erstunterzeichneten an Ihren Herrn Generaldirektor Nussbaumer und unter Bezugnahme auf den mit Ihnen gehabtten Briefwechsel vom 11./19. April 1951 betr. das seinerzeitige Anleihensprojekt der Industrial Development Corporation of South Africa, Ltd., Johannesburg, bestätigen wir Ihnen hiermit die Stellungnahme der Bundesbehörden und der Nationalbank zum vorliegenden neuen Anleihensprojekt der Südafrikanischen Union wie folgt:

1. Das Direktorium der Nationalbank hat gegen die Anleihe vom Standpunkt der Währung, des Geld- und Kapitalmarktes aus gesehen keine Einwendung geltend zu machen.
2. Die zuständigen Bundesdepartemente erklären sich mit der Anleihe ebenfalls einverstanden. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement nimmt davon Abstand, an die Anleihe Bedingungen auf wirtschaftliche Gegenleistungen der Südafrikanischen Union zu knüpfen. Dagegen hat der südafrikanische Finanzminister, Mr. Havenga, in Bern mündlich erklärt, dass die südafrikanische Regierung schweizerische Wünsche auf Lieferung bestimmter südafrikanischer Waren mit Wohlwollen prüfen werde, falls die schweizerische Regierung in die Lage kommen sollte, solche Wünsche anzumelden. Es wäre dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement angenehm, wenn es Ihnen möglich wäre, im Zuge der Anleihensverhandlungen von der südafrikanischen Regierung eine schriftliche Bestätigung dieser Wohlwollenserklärung erhältlich zu machen.
3. Blieb die Transferfrage in den Vorverhandlungen vom Frühjahr 1951 offen, so ist für das vorliegende Anleihensprojekt eine Einigung erzielt worden. Darnach wird der Anleihenserslös ausserhalb der Europäischen Zahlungsunion transferiert; er steht der südafrikanischen Regierung in Schweizerfranken zu freier Verfügung. Die südafrikanische Regierung hat sich zu verpflichten, den Zinsendienst und die Kapitalrückzahlung ausserhalb der Europäischen Zahlungsunion oder jedes sonstigen bestehenden oder künftigen Zahlungsabkommens nach Massgabe

der oben aufgeführten Transfermodalitäten zu leisten. Von der Transferregelung wird somit die Möglichkeit der Gutschrift auf "Swiss Account Sterling", die im Emissionsprojekt der Industrial Development Corporation vom Frühjahr 1951 vorgesehen war, ausgeschlossen.

Wir fragen Sie an, ob es Ihnen möglich wäre, uns vor Abschluss der Unterhandlungen ein Exemplar des Entwurfes zum Anleiensvertrag zuzustellen.

Wir begrüßen Sie, sehr geehrte Herren, mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

sign. Keller Schwegler